

Sitzung vom 4. Dezember 2019

**1125. Anfrage (Steuerausfälle durch Parteispendenabzüge)**

Die Kantonsräte Ruedi Lais, Wallisellen, und Stefan Feldmann, Uster, haben am 4. November 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Januar 2012 gelten die massiv erhöhten Grenzwerte für den Abzug von Parteispenden beim steuerbaren Einkommen.

Es war zum Zeitpunkt des damaligen Entscheids unbekannt, wie hoch die Steuerausfälle bis dahin gewesen waren. Zahlen zu den zu erwartenden Steuerausfällen – also zu den Kosten dieser indirekten staatlichen Parteienfinanzierung – fehlten erst recht.

Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Entscheidungen über mehr Transparenz in der Politik-Finanzierung in der Schweiz ist es wichtig zu wissen, wie viele Parteispenden im Kanton Zürich steuerlich geltend gemacht werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Summe der anerkannten Parteispendenabzüge für die Steuerjahre 2012–2017?
2. Wie hoch sind die Steuerausfälle aufgrund dieser Abzüge für die gleichen Steuerjahre?
3. Wie viele Steuerpflichtige machten den Maximalabzug von 20 000 Franken für in ungetrennter Ehe Lebende oder von 10 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen geltend?
4. Wie hat sich die Summe der Parteispendenabzüge 2012–2017 gegenüber 2011 verändert?

Auf Antrag der Finanzdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Ruedi Lais, Wallisellen, und Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. h des Steuergesetzes (LS 631.1) können Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 für die übrigen Steuerpflichtigen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Dieser Abzug ist in der Steuer-

erklärung unter Ziff. 16.5 «Weitere Abzüge» geltend zu machen. Er wird somit in der Steuererklärung nicht separat aufgeführt und deshalb in den Veranlagungsprogrammen der Steuerbehörden auch nicht separat, sondern nur im Rahmen des Gesamtbetrags der weiteren Abzüge erfasst. Die für die Beantwortung der Anfrage erforderlichen Daten liegen deshalb nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**